

Zugehörige Kurzaufsätze:

- **IBR 2010, 1432 (nur online): Die Vergütung der Verfahrens- und Prozesstechnik in der HOAI 2009**

Aufsatz - IBR 2010, 1187 (nur online)**Die Vergütung der Verfahrens- und Prozesstechnik in der HOAI 2009**

Langaufsatz von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim

Bereits in der alten Fassung der HOAI barg die Vergütung der Verfahrens- und Prozesstechnik einige Probleme. Die meisten Auftraggeber und Auftragnehmer waren sich unsicher, wie diese abgerechnet werden sollte. Dies lag aber vor allem an der Freiheit, welche der Ordnungsgeber in der Frage der Vergütung den Vertragsparteien überließ.^{FN 1}

Wird die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik ... an den Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Ingenieurbauwerke in Auftrag gegeben sind, so kann für diese Leistungen ein Honorar frei vereinbart werden.

Wird ein Honorar nach Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

So haben sich in der Praxis verschiedene Abrechnungsvarianten gebildet. Am stärksten durchgesetzt haben sich nachfolgende zwei Varianten:

- Abrechnung über einen Zuschlagsfaktor (RBBau bzw. RiFT)
- sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Teil IX (amtliche Begründung).

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Begriffsdefinition - Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik**
- 2. Neustrukturierung in der HOAI 2009 - Verfahrens- und Prozesstechnik als Fachplanung**
- 3. Die Verfahrens- und Prozesstechnik als Besondere Leistung?**
- 4. Die Eingruppierung der Verfahrens- und Prozesstechnik in die KG der DIN 276**

1. Begriffsdefinition - Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik

1 Die amtliche Begründung zu § 55 Abs. 4 HOAI a.F. lieferte folgende Begriffsdefinition für die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik.^{FN 1}

2

Bei den Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik handelt es sich zum einen um Anlagen, bei denen eine Begriffsidentität mit Anlagen besteht, die im Teil IX erfasst sind.

3

Darüber hinaus werden aber auch andere Anlagen erfasst, wie zum Beispiel bei Kläranlagen die Einrichtung für die Druckbelüftung der Belebungsbecken (zum Beispiel Rohrleitungen, Schieber, Gebläse, Kompressoren oder Filter) und des Sandfangs oder die komplette verfahrenstechnische Ausrüstung der Faulbehälteranlage (zum Beispiel Pumpen, Rohrleitungen, Wärmeaustauscher, Heizkessel, Gasreinigungs- und Gastransporteinrichtungen, Gaskompressoren) oder die verfahrenstechnische Ausrüstung der Schlammwässerungsanlage einschließlich Förder- und Lagertechnik oder die Eigenstromerzeugungsanlagen mit Abwärmenutzung oder die zentrale Schaltwarte mit allen mess-, regel- und steuertechnischen Einrichtungen.

2. Neustrukturierung in der HOAI 2009 - Verfahrens- und Prozesstechnik als Fachplanung

4 Mit der Novellierung der HOAI im Jahre 2009 erfolgte in vielen Teilen eine Umstrukturierung. So auch im Bereich der Vergütung der Verfahrens- und Prozesstechnik.

5 Der Verordnungsgeber hat die Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung komplett überarbeitet, und unter anderem in § 51 Abs. 2 HOAI 2009 eine zusätzliche Anlagengruppe 7 eingeführt.

6 Die Anlagengruppe 7 beinhaltet nach dem konkreten Verordnungstext des § 51 Abs. 2 HOAI 2009 die

7

..... nutzungsspezifischen Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken.

8 Zunächst stellt sich hier die Frage, was der Verordnungsgeber unter den "nutzungsspezifischen Anlagen" verstanden haben wollte? In der amtlichen Begründung zum Anwendungsbereich des § 51 HOAI 2009 wird auf die DIN 276 verwiesen:

9

..... Der Anwendungsbereich umfasst nach DIN 276 acht Anlagengruppen.

10 In § 4 Abs. 1 HOAI 2009 wird klargestellt, dass wenn in der HOAI 2009 auf die DIN 276 Bezug genommen wird, diese in der Fassung vom Dezember 2008 zu Grunde zu legen ist.

11 Die 8 Anlagengruppen des § 51 Abs. 2 HOAI 2009 spiegeln sich in der DIN 276 12/08 in gleichlautenden 8 Kostengruppen wieder.

§ 51 Abs. 2 HOAI 2009		DIN 276, Fassung 12/2008	
AG 1	Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	KG 410	Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
AG 2	Wärmeversorgungsanlagen	KG 420	Wärmeversorgungsanlagen
AG 3	Lufttechnische Anlagen	KG 430	Lufttechnische Anlagen
AG 4	Starkstromanlagen	KG 440	Starkstromanlagen
AG 5	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	KG 450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
AG 6	Förderanlagen	KG 460	Förderanlagen
AG 7	nutzungsspezifische Anlagen	KG 470	nutzungsspezifische Anlagen, einschl. maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken
AG 8	Gebäudeautomation	KG 480	Gebäudeautomation

12 In der DIN 276, 12/08 sind die nutzungsspezifischen Anlagen beschrieben mit:

13

..... Kosten der mit dem Bauwerk fest verbundenen Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung

..... dienen, jedoch ohne die baukonstruktiven Einbauten (KG 370).

14

..... Für die Abgrenzung gegenüber der KG 610 ist maßgebend, dass die nutzungsspezifischen Anlagen technische und planerische Maßnahmen erforderlich machen, zum Beispiel Anfertigen von Werkplänen, Berechnungen, Anschließen von anderen technischen Anlagen.

15 Nutzungsspezifische Anlagen sind also mit dem Bauwerk fest verbundene Anlagen, welche der Zweckbestimmung des Bauwerks dienen, und die technische oder planerische Maßnahmen erforderlich machen. Hierbei ist noch zu klären, was der Ordnungsgeber unter Anlagen "welche der Zweckbestimmung des Bauwerks dienen" verstanden haben möchte?

16 Für die Unterscheidung ist eine weitere Vorschrift aus der früheren HOAI heranzuziehen. In § 10 Abs. 5 Nr. 13 HOAI a.F. werden

17

..... Anlagen der Maschinenteknik, die nicht überwiegend der Ver- und Entsorgung des Gebäudes dienen

18 beschrieben. Der Ordnungsgeber differenziert hier zwischen

- Anlagen, welche für die eigentliche Ver- und Entsorgung des Bauwerks erforderlich sind und
- Anlagen, welche für besondere Zweckbestimmung des Bauwerks erforderlich werden.

19 Unter den Anlagen für die eigentliche Ver- und Entsorgung des Gebäudes sind zum Beispiel die Kosten der Entwässerungsleitungen (KG 410), der Heizungsanlage (KG 420), der Klimaanlage (KG 430), der Beleuchtung inklusive der Elektroverkabelung (KG 440), der Telefon- oder Türsprechanlagen (KG 450) oder des Personenaufzugs (KG 460). Wie hier bereits deutlich wird, sind dies alles Kosten, welche unabhängig von der späteren Nutzung des Gebäudes erforderlich werden.

20 Unter den Anlagen für die eigentliche Zweckbestimmung des Gebäudes versteht der Ordnungsgeber hingegen solche Anlagen, welche erst durch die vorgesehene Nutzung oder durch eine anlagenübergreifende Automation erforderlich werden. Dies sind zum Beispiel die spezifischen technischen Anlagen für eine Großküche (KG 471), eine Wäschereinigung (KG 472), ein medizintechnisches Labor (KG 474), die Wasseraufbereitung für ein Schwimmbad (KG 476) oder die bühnentechnischen Anlagen eines Theaters (KG 479). Diese Anlagen stellen die Funktionsfähigkeit für die vorgesehene Nutzung erst her, sie werden nicht nur in dem Gebäude untergebracht.^{FN 2}

21 Für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ist sinngemäß die DIN 276 - Teil 4, vom August 2009 heranzuziehen. Wie im Teil 4 der DIN 276 beschrieben, gilt diese Norm für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen. Für den Teil 4 wurde lediglich eine sinngemäße Anpassung der Kostengruppen 300 und 400 vorgenommen. Als einzige Unterscheidung wurde die KG 470 nicht mit "Nutzungsspezifische Anlagen" überschrieben, sondern mit "Verfahrenstechnische Anlagen".^{FN 3} Dass die Kostengruppe 480 im Teil 4 nicht mit "Gebäudeautomation" sondern nur allgemein mit "Automation" überschrieben wurde, erklärt sich durch den Anwendungsbereich des Teils 4.^{FN 4}

22 Wie aus diesen Ausführungen deutlich hervorgeht, hat der Ordnungsgeber bewusst und klar strukturiert die Leistungen für die Verfahrens- und Prozesstechnik als Teil der Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2 in die HOAI 2009 mit aufgenommen. Sofern auf diesen Punkt überhaupt eingegangen, wird dies von den Kommentaren zur HOAI ebenfalls so gesehen.^{FN 5}

23 Eine andere Auffassung vertritt lediglich der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.^{FN 6}

24

..... Die Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik ist nach der neuen HOAI eine Besondere Leistung

im Leistungsbild Ingenieurbauwerk, für die ein Honorar frei vereinbar ist.

3. Die Verfahrens- und Prozesstechnik als Besondere Leistung?

25 Richtig ist, dass der Ordnungsgeber die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik ebenfalls auch in Ziffer 2.8.5 der Anlage 2 als Besondere Leistung in der Ausführungsplanung aufgeführt hat:

26

Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 40 Nr. 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt.

27 Grundsätzlich ist sich die Fachliteratur darüber einig, dass Grundleistungen niemals Besondere Leistung werden können.^{FN 7} Etwas anderes kann nur gelten, wenn nur Teile von Grundleistungen aus einem anderen Leistungsbild erforderlich werden. So ist zum Beispiel die Bestandsaufnahme als Besondere Leistung in der Leistungsphase 1 des § 15 HOAI a.F. aufgeführt. Werden jedoch vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne erforderlich, sind diese als Grundleistung der Leistungsphase 3 des § 97b HOAI a.F. einzustufen. Gleiches gilt für die signaltechnische Berechnung, welche als Besondere Leistung in der Leistungsphase 3 des § 55 Abs. 2 HOAI a.F. bzw. Ziffer 2.8.3 der Anlage 2 der HOAI. Auch diese Leistungen sind Teil der Fachplanungsleistungen Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen nach dem Leistungsbild des § 53 HOAI 2009.

28 Nach der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 3 HOAI a.F. haben Besondere Leistungen "Ausnahmecharakter". Auch § 3 Abs. 2 HOAI 2009 beschreibt die (Grund-)Leistungen in den Leistungsbildern als die Leistungen, welche zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind.

29 Damit steht meines Erachtens außer Frage, dass die Leistungen für die Verfahrens- und Prozesstechnik zum Beispiel für ein Wasserwerk, eine Kläranlage oder eine Abfallbehandlungsanlage als Grundleistungen der Fachplanung der Technischen Ausrüstung eingruppiert werden müssen. Gerade die Planung solcher komplexen Anlagen ist ohne die Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik überhaupt nicht denkbar, so beschreibt selbst der BKPV in oben genannter Veröffentlichung die Verfahrens- und Prozesstechnik als Herzstück einer Kläranlage.

30 Trotzdem hält der BKPV an seiner falschen Auffassung fest, und begründet diese noch wie folgt:

31

Zum einen ist die HOAI in Leistungsbilder gegliedert, die sich an den Ausbildungs- bzw. Studienrichtungen orientieren. Der Bauingenieur absolviert einen anderen Studiengang als die Sonderfachleute für Technische Ausrüstung (wie zum Beispiel der Elektroingenieur oder der Maschinenbauingenieur).

32 Welche Bedeutung die Studienrichtungen für die Auslegung des Preisrechtes besitzen sollen, erschließt sich aus oben genannter Begründung nicht. Der BKPV argumentiert jedoch noch weiter:

33

Eine noch wichtigere Unterscheidung der HOAI ist die systematische und begriffliche Unterteilung der Planerleistungen in Objektplanungsleistungen und Fachplanungsleistungen. Die Fachplanung im Sinne der HOAI hat dienende Funktion für die Objektplanung.

34

Die Technische Ausrüstung dient dem Zweck des Ingenieurbauwerks. Erst damit ist dessen einheitliche Funktionalität gegeben. Es heißt nicht zufällig in § 51 Abs. 1 HOAI 2009: "Fachplanung für die Objektplanung". Fachplanung ist die Planung der Spezialisten (zum Beispiel Elektroingenieure), wenn die Grenze an Vorbildung, Wissen und Erfahrung des Objektplaners typischerweise erreicht ist. Sie ist - ohne Abwertung der notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen der Sonderfachleute - typischerweise immer nur unterstützend und dienend auf den

Gegenstand des Objekts der Objektplanung, hier auf das Ingenieurbauwerk, bezogen, soweit der Objektplaner nicht die nötigen Fachkenntnisse als Objektplaner hat.

- 35 Auch diese Argumentation erschließt sich nicht. Mit der Neustrukturierung der Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung hat der Ordnungsgeber wie bereits ausgeführt, eine klare Trennung zwischen den
- Anlagen für die eigentliche Ver- und Entsorgung des Bauwerks und
 - Anlagen für die besondere Zweckbestimmung des Bauwerks
- 36 herbeigeführt. Die Anlagen der Anlagengruppen 1 bis 6 dienen der eigentlichen Ver- und Entsorgung des Bauwerks, während die Anlagen der Anlagengruppe 7 der besonderen Zweckbestimmung des Bauwerks dienen. Eine Zwitterstellung besitzen lediglich die Anlagen der Anlagengruppe 8.
- 37 Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade bei einem Ingenieurbauwerk wie einer Kläranlage oder einem Wasserwerk die nutzungsspezifischen Anlagen eine Besondere Leistung in der Ausführungsplanung des Objektplaners darstellen sollen, während bei einem Gebäude wie einem Krankenhaus niemand ernsthaft die Medizintechnik als Besondere Leistung des Architekten einordnen würde.
- 38 Letztendlich liegt die Vermutung nahe, dass der Ordnungsgeber bei der Übernahme der Regelung des früheren § 55 Abs. 4 Satz 1 HOAI a.F. (Lex Wasserbau) als Besondere Leistung in die Ziffer 2.8.5 der Anlage 2 der HOAI 2009 versehentlich die Regelung des § 55 Abs. 4 Satz 2 HOAI a.F. ebenfalls mit als Besondere Leistung übernommen hat.^{FN 8}

4. Die Eingruppierung der Verfahrens- und Prozesstechnik in die KG der DIN 276

- 39 Der BKPV gruppiert in oben genannter Veröffentlichung die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik wie folgt ein:

40

Die Verfahrens- und Prozesstechnik gehört als elementarer Teil des Hauptgegenstandes zur Kostengruppe 370 der DIN 276-1: 2008-12.

- 41 Die DIN 276 definiert die Kostengruppe 370 jedoch als

42

Kosten der mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, jedoch ohne die nutzungsspezifischen Anlagen (siehe Kostengruppe 470).

- 43 Unter der Kostengruppe 370 werden Einbauten geführt, wie zum Beispiel

- Einbaumöbel die einer allgemeinen Zweckbestimmung dienen (KG 371)
- Werkbänke in Werkhallen (KG 372)
- Labortische in Labors (KG 372)
- Operationstische in Krankenhäusern (KG 372)
- Bühenvorhänge in Theatern (KG 372)
- Altäre in Kirchen (KG 372)
- Einbausportgeräte in Sporthallen (KG 372)
- Rauchschutzvorhänge (KG 379)

- 44 In der DIN 276 wird darüber hinaus klargestellt, dass die nutzungsspezifischen Anlagen technische und planerische

Maßnahmen erforderlich machen, zum Beispiel Anfertigen von Werkplänen, Berechnungen, Anschließen von anderen technischen Anlagen.^{FN 9} Mit der Begriffsdefinition des Ordnungsgebers für die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik^{FN 10}

45

Bei den Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik handelt es sich zum einen um Anlagen, bei denen eine Begriffsidentität mit Anlagen besteht, die im Teil IX erfasst sind.

46

Darüber hinaus werden aber auch andere Anlagen erfasst, wie zum Beispiel bei Kläranlagen die Einrichtung für die Druckbelüftung der Belebungsbecken (zum Beispiel Rohrleitungen, Schieber, Gebläse, Kompressoren oder Filter) und des Sandfangs oder die komplette verfahrenstechnische Ausrüstung der Faulbehälteranlage (zum Beispiel Pumpen, Rohrleitungen, Wärmeaustauscher, Heizkessel, Gasreinigungs- und Gastransporteinrichtungen, Gaskompressoren) oder die verfahrenstechnische Ausrüstung der Schlammwässerungsanlage einschließlich Förder- und Lagertechnik oder die Eigenstromerzeugungsanlagen mit Abwärmenutzung oder die zentrale Schaltwarte mit allen mess-, regel- und steuertechnischen Einrichtung.

47 schließt sich der Kreis. Denn spätestens hier wird deutlich, dass es sich bei den Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik um nutzungsspezifische Anlagen der Kostengruppe 470 handeln muss. Keinesfalls sind die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik eines Bauwerks wie zum Beispiel einer Kläranlage wie ein Labortisch oder eine Werkbank als baukonstruktive Einbauten zu werten.

Fußnoten:

- 1 ↑ Verordnungstext des § 55 Abs.4 Satz 2 und 3 HOAI a.F.
- 2 ↑ So auch die bisherige Rechtsprechung zu dieser Thematik: BGH, Urteil vom 21.04.1994 - **VII ZR 144/93**; KG, Urteil vom 18.11.2003 - **7 U 132/03** (BGH, Beschluss vom 11.11.2004 - **VII ZR 365/03**); OLG Frankfurt, Urteil vom 17.08.2006 - **26 U 20/05** (BGH, Beschluss vom 14.06.2007 - **VII ZR 184/06**).
- 3 ↑ Im Gelbdruck zur DIN 276-Teil 4 war diese Kostengruppe ebenfalls noch mit "nutzungsspezifische Anlagen" überschrieben. Weshalb es zwischen dem Gelbdruck und dem Weißdruck zu dieser Änderung gekommen ist, ist dem Verfasser nicht bekannt.
- 4 ↑ So auch Hartmann, Loseblattsammlung oder online, Kommentar zu § 51 Abs. 1 HOAI 2009
- 5 ↑ Locher/Koeble/Frik, 10. Auflage 2009, Kommentar zu § 40 Rz. 35 bzw. § 51 Rz. 20; Hartmann, Loseblattsammlung oder online, Kommentar zu § 51 Abs. 1 HOAI 2009; Simmendinger: IBR Werkstatt-Beitrag
- 6 ↑ Rohrmüller/Hofmann, Planerhonorar für den Bau von Kläranlagen nach der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2009), Veröffentlichung des BKPV.
- 7 ↑ Locher/Koeble/Frik, 9. Auflage 2005, Kommentar zu § 2 Ru. 13 HOAI a.F. Korbion/Mantscheff/Vygen, 7. Auflage 2009, Kommentar zu § 5 Rz. 54 HOAI a.F. Hartmann, Loseblattsammlung oder online, Kommentar zu § 2 Rz. 6 HOAI a.F. **Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, 8. Auflage 2006**, Kommentar zu § 2 Rz. 4 bzw. § 5 Rz. 26 HOAI a.F.
- 8 ↑ Die Regelungen des § 55 Abs. 4 Satz 1 HOAI a.F. und die Regelung des Abs. 4 Satz 2 stehen direkt in einem Absatz untereinander. In Ziffer 2.8.5 der Anlage 2 zur HOAI 2009 stehen sie ebenfalls direkt untereinander.
- 9 ↑ Definition der nutzungsspezifischen Anlagen aus der DIN 276 - Teil 1 vom Dezember 2008.
- 10 ↑ Amtliche Begründung des Ordnungsgebers zu § 55 Abs. 4 HOAI a.F.

(Aufsatz online seit 19.08.2010)

© id Verlag